

Flugfunk

Information der Obersten
Fernmeldebehörde

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Sektion III, Gruppe Telekom - Post
Ghegastraße 1, 1030 Wien
www.bmvit.gv.at

Stand: April 2013 (überarbeitet)

Inhalt

1. Allgemeines	3
Was sind Funkanlagen _____	3
Bewilligungspflicht für Funkanlagen _____	3
Bewilligungsfähige Funkanlagen _____	3
Flugfunkanlagen, die ausschließlich am Boden betrieben werden _____	3
Flugfunkanlagen, die nur an Bord von Luftfahrzeugen betrieben werden _____	4
2. Bewilligungen zum Betrieb von Funkanlagen	4
Wie erhält man eine Bewilligung? _____	4
Zusätzlicher Hinweis zur Beantragung von Bodenfunkstellen _____	4
Zusätzlicher Hinweis zur Beantragung von Bordfunkstellen _____	4
3. Flugfunk - Handfunkgeräte	5
Bodenfunkstelle _____	5
Verfolger (z.B. Ballone, Segelflug oder Paragleiter) _____	5
Ultraleichtflugzeuge [UL], motorisierte Hängegleiter [MHG] und Paragleiter [mPG] _____	5
<i>Ausnahme:</i> Handfunkgeräte als Zusatz-/Notgerät _____	5
4. Gebühren	6
Beispiele für die Vergebührung _____	6
5. Verwaltungsstrafbestimmungen	6
6. Technische Auskünfte	7
7. Antragsformulare	7
8. Links	7

Zweck dieses Informationsblatt ist es, einen Überblick über die Rechtslage im Bereich des Flugfunks zu geben. Häufig an die Fernmeldebehörde gestellte Fragen sind hier zusammenfassend beantwortet.

Für weitergehende Informationen sind am Ende des Informationsblattes Adressen und Telefonnummern der zuständigen Dienststellen angeführt.

1. Allgemeines

Was sind Funkanlagen

Gemäß der Definition in § 3 Abs. 6 TKG 2003 ist eine „Funkanlage“ ein Erzeugnis oder ein wesentlicher Bauteil davon, der in dem für terrestrische/satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesenen Spektrum durch Ausstrahlung und/oder Empfang von Funkwellen kommunizieren kann.

Funkanlagen im Flugfunk sind beispielsweise Sprechfunkgeräte (COM), Transponder, DME, Radar Altimeter, Wetterradar, TCAS, Navigationsempfänger (NAV), Gleitwegempfänger, Marker, Radiokompass (ADF), GNSS (z.B. GPS), SATCOM und ELT.

Bewilligungspflicht für Funkanlagen

Diese richtet sich nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), kundgemacht mit dem BGBl. I Nr. 70/2003 i.d.g.F.

§ 74. (1) Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage ist grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig.

Bewilligungsfähige Funkanlagen

Für das Bewilligungsverfahren ist gemäß TKG 2003 festgelegt:

§ 81. (1) Anträge gemäß § 74 sind schriftlich einzubringen. Der Antrag hat zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. Angaben über den Verwendungszweck der Funkanlage und
3. Angaben über die Funktionsweise der Funkanlage.

Dem Antrag sind Unterlagen zum Nachweis der technischen Eigenschaften der Funkanlage sowie die Erklärung über die Konformität des Gerätes anzuschließen.

Für Funkanlagen gilt grundsätzlich nach dem TKG 2003:

§ 73. (1) Funkanlagen müssen in ihrem Aufbau und ihrer Funktionsweise den anerkannten Regeln der Technik und den nach den internationalen Vorschriften zu fordernden Voraussetzungen entsprechen.

Funkanlagen – auch Flugfunkanlagen – dürfen nur dann im Handel angeboten und verkauft werden, wenn die durch einschlägige Richtlinien der EU vorgegebenen Bedingungen erfüllt sind. Allerdings bedeutet ein Erfüllen dieser Bedingungen nicht, dass eine konkrete Funkanlage auch die für eine Betriebsbewilligung zu fordernden Bedingungen erfüllt. Es kann deshalb vorkommen, dass im Handel angebotene Geräte nicht bewilligt werden können.

Zu unterscheiden ist zwischen:

Flugfunkanlagen, die ausschließlich am Boden betrieben werden

Diese werden seit Oktober 2005 unter dem Begriff „Air Traffic Management“ (ATM) behandelt. Dieser Begriff umfasst alle Sprechfunkanlagen und Navigationsfunkanlagen, die ausschließlich am Boden betrieben werden. Darunter fallen auch alle Handfunkgeräte! ATM-Funkanlagen sind mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten erstmaligen in Verkehr bringen in Österreich, beim Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte (BFTK) zu notifizieren.

„Alte Flugfunkgeräte“ z.B. aus abgestellten Luftfahrzeugen für den Einsatz am Boden werden nicht mehr bewilligt. Sprechfunkanlagen, die als Bodenfunkstellen – inkl. Handfunkgeräten – bewilligt werden sollen, müssen nun die entsprechende Bauvorschrift, die EN 300 676, erfüllen. Für bisher bewilligte Funkanlagen tritt vorläufig keine Änderung ein.

Flugfunkanlagen, die nur an Bord von Luftfahrzeugen betrieben werden

Ob eine Flugfunkanlage, die an Bord eines Luftfahrzeuges betrieben werden soll, bewilligt werden kann, hängt davon ab, ob eine Musterzulassung vorliegt. Diese wurde bis Oktober 2003 durch die österreichische Luftfahrtbehörde (Austro Control GmbH, vormals Bundesamt für Zivilluftfahrt) erteilt. Die entsprechenden Daten liegen der Fernmeldebehörde vor. Mit 28. September 2003 ging diese Zuständigkeit an die EASA (Europäische Agentur für Flugsicherheit; European Aviation Safety Agency) über. Ab diesem Zeitpunkt gilt, dass alle Flugfunkanlagen, die in einem europäischen Land musterzulassungsbefähigt wurden, auch in Österreich bewilligungsfähig sind.

Gemäß TKG 2003 hat der Antragsteller der Fernmeldebehörde alle erforderlichen Gerätedaten bekannt zu geben. Hilfestellung kann hier durch die zuständige Dienststelle – Adresse siehe letzte Seite, geleistet werden.

Neue Musterzulassungen erfolgen im Auftrag der EASA. Diese Daten sind ca. 3 Monate nach der Zulassung über das Internet abrufbar. Sollen neue Flugfunk Gerätetypen, die noch nicht in der Liste der EASA aufscheinen, bewilligt werden, können Verzögerungen bei der Bewilligungserteilung eintreten.

2. Bewilligungen zum Betrieb von Funkanlagen

Wie erhält man eine Bewilligung?

Bewilligungen werden gemäß TKG 2003 für eine maximale Dauer von 10 Jahren erteilt. Unabhängig davon gibt es die Möglichkeit, diese auf Antrag jährlich periodisch zu befristen, d. h. eine grundsätzlich für mehrere Jahre erteilte Bewilligung ist in jedem Kalenderjahr lediglich in den darin angeführten Monaten gültig.

Die Antragstellung sollte mit den vorhandenen, vollständig ausgefüllten Antragsformular(en) erfolgen, denn nur so ist eine umgehende Bearbeitung und Erledigung seitens der Fernmeldebehörde möglich. Einzubringen ist der Antrag beim zuständigen Fernmeldebüro (Adressen siehe letzte Seite).

Zuständig für die Erteilung von Bewilligungen für Bodenfunkstellen ist das Fernmeldebüro, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Funkanlage betrieben werden soll (§ 78 Abs. 2 TKG 2003, Adressen siehe letzte Seite).

Zuständig zur Erteilung von Bewilligungen für Luftfunkstellen (inklusive UL, Para-, Hängegleiter und Zusatz-/Notgeräte) ist das Fernmeldebüro, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat (§78 Abs. 3 TKG 2003, Adressen siehe letzte Seite).

Antragsformulare erhalten Sie direkt bei den Fernmeldebüros bzw. bei den Funküberwachungen sowie auf der Internetseite des BMVIT (Adressen siehe letzte Seite). Die Formulare können auch bei der Beantragung einer Bewilligungsänderung verwendet werden.

Zusätzlicher Hinweis zur Beantragung von Bodenfunkstellen

Soll eine Bodenfunkstelle mit einer beweglichen Funkanlage (in einem Fahrzeug oder tragbar) ausgerüstet werden, so darf diese mit einer maximalen Sendeleistung von 6 Watt betrieben werden.

Zusätzlicher Hinweis zur Beantragung von Bordfunkstellen

Bei Luftfahrzeugen ist ein Nachweis über die Halterschaft zu erbringen (Kopie des Eintragungsscheines entsprechend Luftfahrtrecht). Die Betriebsbewilligung für eine Luftfunkstelle kann nur der Halter des Luftfahrzeuges beantragen und nur diesem wird die Bewilligung erteilt! (Siehe auch Hinweis unter: Wie erhält man eine Bewilligung?)

Hinweis: Für die Zulassung des Luftfahrzeuges bei der Luftfahrtbehörde ist eine fernmeldebehördliche Bewilligung erforderlich.

3. Flugfunk – Handfunkgeräte

Flugfunk-Handfunkgeräte sind Funkanlagen die im beweglichen Flugfunkdienst als Sprechfunkgeräte im Frequenzbereich 118 MHz bis 137 MHz oder im Flugnavigationsfunkdienst als Funkempfangsanlagen im Frequenzbereich 108 MHz bis 118 MHz betrieben werden.

Die Austro Control GmbH hat zur Ausrüstung mit Handfunkgeräten in Luftfahrzeugen generell festgelegt, dass Handfunkgeräte kein Ersatz für eine „UKW Sende-Empfangsanlage mit ausreichender Stromversorgung“, also keine fix eingebauten Flugfunkgeräte, darstellen. Der Umbau des Handfunkgerätes als „fixer Einbau“ ist unzulässig. Werden die in der luftfahrtbehördlichen Zulassung angeführten technischen Merkmale eingesetzter Flugfunkgeräte verändert, bedarf dies grundsätzlich einer neuerlichen Zulassung durch die Luftfahrtbehörde.

Handfunkgeräte entsprechen somit nicht den technischen Anforderungen für Flugsicherungs-Sprechfunkanlagen und sind daher kein Ersatz für Bordfunkanlagen, sondern können nur als Zusatz-/Notgerät, für den Betrieb in österreichischen Luftfahrzeugen, verwendet werden. Der Betrieb von Zusatz-/Notgeräten darf ausschließlich durch Inhaber eines Flugfunkzeugnisses erfolgen.

Manche am europäischen Markt angebotene Handfunkgeräte entsprechen nicht den europäischen Anforderungen z.B. wegen des verwendeten Frequenzbereichs oder der fehlenden CE Kennzeichnung, weil sie z.B. speziell für den amerikanischen Markt produziert wurden. Derartige Geräte dürfen in Österreich (bzw. Europa) nicht betrieben werden!

Handfunkgeräte sind als bodengestützte „Air Traffic Management“ (ATM) Einrichtungen anzusehen und fallen hinsichtlich der Einhaltung der grundlegenden Anforderungen unter die Richtlinie 1999/5/EG, welche mit dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl I Nr. 134/2001 i.d.g.F., in Österreich umgesetzt wurde.

Eine individuelle fernmeldebehördliche Bewilligung für Handfunkgeräte ist erforderlich bei Verwendung als:

Bodenfunkstelle

Der Betrieb hat auf der Frequenz zu erfolgen, die der Bodenfunkstelle zugewiesen wurde.

Verfolger (z.B. Ballone, Segelflug oder Paragleiter)

Ein Funkverkehr darf nur für die Funkstelle am Boden und auch ohne ein Funkerzeugnis auf der jeweils zugewiesenen Frequenz z.B.: Ballon 122,250 MHz oder Paragleiter 123,425 MHz stattfinden. Am Antrag ist ein Rufzeichen anzugeben. Die Bewilligung zum Betrieb gilt nur in Österreich.

Ultraleichtflugzeuge [UL], motorisierte Hängegleiter [mHG] und Paragleiter [mPG]

Es kann auch ein Handfunkgerät in einem UL, mHG oder mPG bewilligt werden. Dies wird dann der Fall sein, wenn keine ausreichende Stromversorgung seitens des Luftfahrzeuges zur Verfügung steht. Ist in den Borddokumenten des UL (Verwendungsbescheinigung) jedoch die Navigationsart „Flüge mit Luftfunkstellen“ eingetragen, so kann nur eine fix eingebaute Bordfunkanlage bewilligt werden. Bei dieser Art Funkerzeugnisspflicht. Ein Handfunkgerät ist dann als Zusatz-/Notgerät nicht zulässig. Diese Bewilligung gilt nur in Österreich. Es darf kein Funkverkehr mit Flugsicherungsstellen durchgeführt werden. Eine Bewilligung eines Handfunkgerätes und eines Transponders ist in diesem Fall nicht möglich.

Ausnahme: Handfunkgeräte als Zusatz-/Notgerät

Mit der Novelle zur Telekommunikationsgebührenverordnung (TKGV) im Jahre 2011 (BGBl. II Nr. 108/2011) wurde die Bestimmung betreffend Vergebührung von Bordfunkstellen für Luftfahrzeug so erweitert, dass auch Handfunkgeräte mit einer Sendeleistung von maximal 2 Watt von einer Bewilligung einer Bordfunkstelle mitumfasst sind. Durch diese Ergänzung der Bestimmungen über die Vergebührung von Bordfunkstellen wurde

Rechtssicherheit im Hinblick auf die Verwendung von Handfunkgeräten mit geringer Sendeleistung geschaffen, die in zunehmender Anzahl als zusätzliche Sicherheitsausrüstung für die Abwicklung des Flugbetriebes sowohl an Bord von Luftfahrzeugen als auch auf Flugplätzen benötigt werden. Weiters wird durch diese Ergänzung Rechtssicherheit im Falle von ausländischen Luftfahrzeugen geschaffen, die derartige Zusatz-/Notgeräte in zunehmenden Maß mitführen.

Diese Festlegung geht jedoch über die Verwendung als Zusatz-/Notgerät hinaus. So ist auch bereits die Verwendung des Handfunkgerätes am Boden zur Einholung der Starterlaubnis möglich. Beispielhaft sei angeführt die Verwendung für Fluglehrer, die ihren Flugschüler vom Boden aus beobachten und so am Beginn der Landebahn dem Flugschüler noch Anweisungen erteilen können.

Die Verwendung als Zusatz-/Notgerät setzt voraus, dass der Betreiber einer solchen Funkanlage ein entsprechendes Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst in Verbindung mit einem gültigen Flugschein besitzt.

Ob ein Handfunkgerät im Ausland verwendet werden darf, muss bei den jeweiligen nationalen Behörden erfragt werden.

4. Gebühren

Das TKG 2003 legt in § 82 fest, dass für Bewilligungen und Zulassungen Gebühren zu entrichten sind. Diese sind mit der Telekommunikationsgebührenverordnung (TKGV) BGBl. II Nr. 29/1998 i.d.g.F. veröffentlicht.

Anträge und Beilagen unterliegen der Gebührenpflicht nach dem Gebührengesetz 1957 in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind Anträge grundsätzlich mit 14,30 Euro, jeder Beilagebogen mit 3,90 Euro, maximal jedoch mit 21,80 Euro zu vergebühren. Die Gebühren werden im Nachhinein, mit der ersten Rechnung vorgeschrieben.

Beispiele für die Vergebüherung

A. Bordfunkstelle:

Antrag oder Änderung	14,30 Euro
Beilagen	3,90 Euro
Frequenznutzungsgebühr	monatlich 10,90 Euro
Zuteilungsgebühr	einmalig 49,05 Euro
Abschrift des Bescheides	19,62 Euro

B. Bewilligungsverzicht, Bewilligung mit laufenden Gebühren 14,30 Euro

C. Übertragung von Funkanlagen je 14,30 Euro

Achtung: Der bisherige Bewilligungsinhaber und der Übernehmer der Funkanlage müssen den Antrag unterschreiben. Weitere Kosten wie bei einer Bewilligungserteilung.

5. Verwaltungsstrafbestimmungen

Für den Fall von Übertretungen des TKG 2003 und des Funker-Zeugnisgesetzes hat der Gesetzgeber Verwaltungsstrafbestimmungen (TKG 2003 §109) vorgesehen.

Beispielsweise beträgt der Strafraum bis zu 4.000 Euro, wenn eine Funkanlage ohne Bewilligung errichtet oder betrieben wird; eine Funkanlage missbräuchlich verwendet wird; nicht erforderliche Auskünfte erteilt werden oder die verlangten Urkunden nicht vorgewiesen werden; angeordnete Maßnahmen nicht befolgt werden. Der Strafraum beträgt bis zu 8.000 Euro, wenn Funkanlagen oder Endgeräte kennzeichnet werden, ohne dazu berechtigt zu sein; Funkanlagen und Endgeräte kennzeichnet werden, ohne dass diese mit der zugelassenen Type übereinstimmen; Nebenbestimmungen von Bescheiden oder Auflagen nicht erfüllt werden; einer auf Grund des TKG erlassenen Verordnung oder eines erlassenen Bescheides zuwidergehandelt wird; den Organen der Fernmeldebehörde das Betreten von Grundstücken oder Räumen verweigert wird.

Ebenso begeht jemand eine Verwaltungsübertretung, der eine österreichische Luftfahrzeug-, See- oder Binnenschiffsfunkstelle, Boden-, Küsten- oder Uferfunkstelle betreibt, ohne Inhaber einer entsprechenden von der Fernmeldebehörde ausgestellten oder anerkannten Berechtigung zu sein. In diesem Fall sieht das Funker-

Zeugnisgesetz (FZG § 20) einen Strafraum von bis zu 3.633 Euro vor. Die Geldstrafe kann bis zu 726 Euro betragen, wenn das Funkzeugnis bei Ausübung des Funkdienstes nicht mitgeführt oder nicht vorgewiesen wird.

6. Technische Auskünfte

Für alle technischen Auskünfte rund um den Flugfunk steht Ihnen folgende im Fernmeldebüro Wien eingerichtete Stelle zur Verfügung:

Fernmeldebehördliche Prüfstelle für Luftfahrzeuge
Höchstädtplatz 3, 1200 Wien
Telefon 01 / 33 181 – 405
Fax 01 / 33 427 63

7. Antragsformulare

Antragsformulare können heruntergeladen werden für Betriebsbewilligungen unter:
<http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/funk/funkdienste/flug/index.html>

und für Funker-Zeugnisse unter: <http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/funk/funkzeugnis/index.html>

Anträge auf Erteilung von Betriebsbewilligungen sowie Anträge auf Ausstellung von Funkerzeugnissen für den Flugfunkdienst sind zu richten an das

Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland
Juristischer Dienst
Höchstädtplatz 3, 1200 Wien
Telefon: 01 / 331 81 – 170
Fax: 01 / 334 27 61

Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten
Juristischer Dienst
Conrad-von-Hötzendorf-Straße 86, 8010 Graz
Telefon: 01 / 711 62 65 4600
Fax: 01 / 711 62 65 4609

Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg
Juristischer Dienst
Freinbergstraße 22, 4020 Linz
Telefon: 0732 / 74 85 – 10
Fax: 0732 / 74 85 – 19

Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg
Juristischer Dienst
Valiergasse 60, 6020 Innsbruck
Telefon: 0512 / 22 00 – 150
Fax: 0512 / 29 49 18

8. Links

zu Luftfahrtbehörden für Musterzulassung von Flugfunkanlagen:

Austro Control <http://www.austrocontrol.at>
Europäische Agentur für Flugsicherheit <http://www.easa.eu.int>